

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 408/66

RECHTSSACHS

in der Entschuldigungsache

der Frau Jenta [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED] (Iersel), [REDACTED] str. [REDACTED],

[REDACTED] Lagerin und Lagerverwalterin,

- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Altebuden, Luisenstraße 13,

Beilagen und Besonderegegner.

Der 1. Zivilsenat des Landesgerichtshofs und
unter Vorsitz des Landespräsidenten Richter und
des Richterleiters Hake, Schneider, Dr. Graf und
von der Linde

in der Sitzung vom 18. November 1966
beschlossen:

Die gegenwärtige Beschlusse der Klägerin
gegen die Aufhebung der Revision
in dem Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Brandenburg vom
3. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen
Kosten der Revision zu tragen. Das Re-
visionsverfahren ist von gericht-
lichen Verfahren und Auslagen.

G r u n d s a t z e :

Der Kläger war durch Verleihen vom 16. Mai 1957
eine Entschädigung wegen Freiheitsverweigerung in Höhe von
9.000,- M zugesprochen worden. Der Betrag wurde auch
ausgezahlt. Die Klägerin hatte sich nicht versichert,
ob sie von Mai 1945 bis August 1945 in Ghetto Lodz in-
haftiert gewesen und ob sie anschließend bis zur Befreiung
im Januar 1945 unter Konzentrationslagerrbedingungen ver-
steckt geblieben. Auf Grund dieser Unklarheiten hat die
Klägerin sich während der von ihr angeordneten Verleihen un-
terstützt.

138

- 3 -

zeit in russischen Gefangenschaft zw. in russischen Gebiet aufgehalten, daß sie also über ihr Verbleib angesprochen und solche Angaben gemacht habe. Durch Bescheid vom 9. August 1961 hat die Entschädigungsbehörde deshalb den Vergleich widerrufen und die Rückzahlung der 5.000,- M angeordnet. Die von der Klägerin gegen diesen Widerrufbescheid erhobene Klage und die gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts von ihr eingelegte Berufung hatten keinen Erfolg.

Mit der vorliegenden Vorinstanz des Landgerichts wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufsungsgericht. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 i. V. die Revision auszuheben ist.

Mit der Beschwerde rügt die Klägerin, daß sie der ihr vom Berufsungsgericht mit Bescheid vom 12. Mai 1966 (Sl. 76 Dok. 67) erteilten Auflage, u. a. mitzutellen, wo und bei wem sie ab 30. April 1944 verbleibt habe, bis zu der auf den 3. Juni 1966 anberaumten Verhandlungstermin nicht habe nachkommen können und daß das Berufsungsgericht ihren Antrag, die Frist zu verlängern, bzw. ihr zu gestatten, bis zum 3. September 1966 einen Schriftsatz nachzureichen, nicht entsprochen habe. Diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Das Berufsungsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Fristverlängerung bzw. ihren in der Verhandlung vom 3. Juni 1966 gestellten Antrag, ihr die Beweiserhebung eines Schriftsatzes zu gestatten, nicht nur begründet erachtet, weil es, da in Berufungsurteil ausgeführt, auf Grund eines Bescheides des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Teil-VI, von Nr. 12 bis 14 (2. 1. 1964 Nr. 1 32/64 2) zu der Verhandlung gehört hat, daß die Klage die auf-
lage der Verhandlungsergebnisse nicht erkennen können. Das
ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. In Klagen
kann die Frage, welche Frist für die Erfüllung einer auf-
lage angesetzt ist, mit der aus Verzicht einer Partei Ge-
legenheit gibt, sich zu einem bestimmten Streitpunkt zu
äußern, nur nach den Umständen des Einzelfalles beant-
wortet werden. Sie ist, auch wenn derartige Klagen häu-
fig genannt werden, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung.

Die Kontenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225
Abs. 1 ZPO.

Lacher

Feste